

## Statuten des Vereins

"Interessengemeinschaft der Hausbesitzer  
der Gartenstadt Puchenau I"

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen  
INTERESSENGEMEINSCHAFT DER HAUSBESITZER DER GARTENSTADT PUCHENAU I;  
abgekürzt : IG. PUCHENAU I bzw. IG.P. I .
- (2) Er hat seinen Sitz in P u c h e n a u und erstreckt seine  
Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Puchenau.
- (3) Der gegenständliche Verein besteht bereits seit Dezember 1968  
(Konstituierende Generalversammlung am 3. 12. 1968). Die hier  
vorliegenden Statuten stellen daher eine Novellierung bzw.  
Adaptierung im Sinne des ab 1. 7. 2002 geltenden Vereinsgesetzes  
2002, BGBl. I Nr. 66 / 2002 dar.

### § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder des Vereines, die  
sich aus ihrem Eigentum bzw. Besitz ihrer Häuser in der Garten-  
stadt Puchenau ergeben ;
- b) die Vertretung der Mitglieder des Vereines zur Wahrnehmung dieser  
Interessen gegenüber der Erbauerin der Gartenstadt Puchenau und  
der seinerzeitigen Verkäuferin der Einfamilienhäuser in der Gar-  
tenstadt Puchenau I bzw, der derzeitigen Verwalterin in diesem  
Bereiche, der "NEUE HEIMAT"; Gemeinnützige Wohnungs- und Sied-  
lungsgesellschaft in Oberösterreich, Ges.m.b.H. Linz,  
und gegenüber Behörden und sonstigen Instituten und Personen in  
all den Fällen, die im Zusammenhang mit ihrem Eigentum der Be-  
sitz ihrer Häuser in der Gartenstadt Puchenau sich ergeben.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2) und 3) angeführ-  
ten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen :  
Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsabende.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch :
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen;
  - c) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezü wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (OHG., KG. und EEG.) werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Dieser Absatz ist obsolet, weil es den gegenständlichen Verein bereits seit Jahrzehnten gibt.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personen-Gesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.

- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, desgleichen auch wegen vereinsschädigender Aussagen bzw. Verhaltensweisen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.  
Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluß (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereins-Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.  
Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds-Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die GENERALVERSAMMLUNG (----§ 9 und 10), der VORSTAND (----§ 11 bis 13), die RECHNUNGSPRÜFER (----§ 14) und das SCHIEDSGERICHT (----§ 15).

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitglieder-Versammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.  
Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt :
- a) Auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung.
  - b) Über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
  - c) Auf Verlangen der Rechnungsprüfer, bzw. auf Beschluß von einem oder beiden Rechnungsprüfern.

Die außerordentliche Generalversammlung hat dann binnen 4 Wochen stattzufinden.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.  
Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.  
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.  
Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen jedenfalls beschlußfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2 Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.  
Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten :

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Beschlußfassung über Statuten-Änderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und seinen beiden Stellvertreter/innen, aus Schriftführer/in und Stellvertreter/in, sowie Kassier/in und Stellvertreter/in und weiters drei Beiräte.  
Die Zahl der Beiräte kann fallweise durch Kooptierung oder Bestellung durch die Generalversammlung erhöht werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.  
Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.  
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.  
Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 (vier) Jahre.  
Die Wiederwahl ist möglich.  
Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lang Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmen-Gleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.  
Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (8) Außer durch den Tod bzw. Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.  
Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.  
Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten :

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögens-Verzeichnisses als Mindest-erfordernis.
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsab- schlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordent- lichen Generalversammlung.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereins-Tätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluß.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

### § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt allein und in eigener Person den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers, der Kassierin ihre jeweiligen Stellvertreter/innen.

## § 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.  
Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel.  
Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## § 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungs-Einrichtung" im Sinne des Vereins-gesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmit-gliedern zusammen.  
Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.  
Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.  
Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.  
Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereins-Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.  
Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen.  
Insbesondere hat sie einen "Abwickler" zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.  
Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.